

## **Hinweise zur Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)**

1. Die Erlaubnis nach § 27 SprengG ist nur eine persönliche Erlaubnis und kann zum Beispiel nicht auf Vereine oder mehrere Personen ausgestellt werden. Das Bedürfnis für diese Erlaubnis kann nur der Erlaubnisinhaber für sich selbst geltend machen. Das Wiederladen von Munition für andere Personen (z. B. Verwandte oder Schützenkollegen) ist nicht gestattet!
2. Beim Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen sind Art und Menge, der Tag des Erwerbs sowie der Name und die Anschrift des Überlassers in die Erlaubnis einzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Dies gilt auch, wenn explosionsgefährliche Stoffe von Privatpersonen, z. B. Schützenkollegen, erworben werden. In diesem Fall sind der Ordnungsbehörde beide Sprengstoffscheine vorzulegen.
3. Ist die Gültigkeit der Erlaubnis abgelaufen, so ist der weitere Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen ab diesem Zeitpunkt untersagt! Der Stadt Bonn sind ohne weitere Aufforderung der Sprengstoffschein sowie eine Erklärung über die Rückstände von vorhandenem Pulver abzugeben. Sollten Sie nach Ablauf der Erlaubnis noch im Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen sein, so stellt dies eine Straftat nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG dar.
4. Die Verlängerung der Erlaubnis ist rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Ablauf) zu beantragen. Ist die Gültigkeit der Erlaubnis bereits abgelaufen, kann keine Verlängerung mehr erfolgen. Hier muss eine Neuausstellung erfolgen. Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragssteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat (§ 29 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz). In derartigen Fällen bestehen Zweifel, ob die notwendigen technischen und rechtlichen Kenntnisse noch vorhanden sind. Der Antragsteller kann wegen der Formulierung in der Vorschrift „rechtmäßig ausgeübt“ nicht geltend machen, dass er in der Vergangenheit ohne Erlaubnis tätig gewesen sei. Die Wiederholung der Teilnahme an einem staatlich oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit ist somit erforderlich.
5. Bei der Aufbewahrung kleinerer Mengen Treibladungspulver ist die Anlage 6 zum Anhang §2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) i. V. m. Sprengstofflagerrichtlinien 410 einzuhalten.

Ich bestätige hiermit die Hinweise unter Nummer 1 - 5 gelesen und verstanden zu haben. Mir ist bekannt, dass ich die rechtlichen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen in der zurzeit und zukünftig geltenden Fassung zu beachten habe.

Bonn, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift